

telsbacher gegen Karl und die Seinen verlangten und er die Verwandten in ihren Ansprüchen nicht kränken durfte, die ihrerseits wieder ihr Anrecht auf die Ausübung des Kurrechts wahren wollten, ehe es an die Baiern überging.

Unzweifelhaft hätten bei der nächsten Wahl diese die Kur haben müssen. Das Recht der Pfälzer war quoad electionem fürs erste erloschen, wenn sie auch bis zur nächsten Kur noch zu sonstigen Handlungen des Kollegs hinzugezogen werden mussten. Und auch, wenn man die Wahl Günthers als ungültig und nur die Karls als rechtmässig ansah, war ebenfalls durch die Nichtbeteiligung der Pfälzer an dieser ihr Wahlrecht konsumiert¹. Auch waren die Baiern durchaus gewillt, an ihrem Anteil festzuhalten. Im September 1351 hat Ludwig der Aeltere in einem Vertrage mit Pfalzgraf Rudolf sich jenen ausdrücklich vorbehalten². Da er ja von der Mark nach Oberbaiern übergesiedelt war und die Führung der brandenburgischen Stimme auch bald hernach aufgab³, kam jetzt er und nicht mehr Stephan, der Erbe Niederbaierns, als erster Stimmführer des bairischen Zweiges in Frage.

Desungeachtet war Karl gewillt, dies Recht für alle Zeit dem pfälzischen Hause allein zuzuwenden, mit dem er noch vor dem Fall von Günthers Königtum einen Separatfrieden abgeschlossen hatte, wobei er mit ihm in verwandtschaftliche Beziehungen getreten war. Als sich daher nach dem Tode Rudolfs (1353) dessen Bruder an den König mit der Bitte wandte, er möge die von Johann von Böhmen einst über das Kurrecht Rudolfs ausgestellte Urkunde bestätigen, hat Karl den Wortlaut der in diesem Konsensbrief seines Vaters angeführten wittelsbachischen Abmachung von 1338 so gewandt, als ob darin dem Pfalzgrafen Rudolf für ewige Zeiten ganz ausschliesslich und ausser ihm keinem anderen das Kurrecht zugestanden worden sei. König Johann hatte gesagt, es sei ausgemacht worden⁴, dass, sobald es zu einer Königswahl kommen werde, Rudolf und niemand anders ausser ihm von wegen der Pfalz küren solle; dass hiess, bei der nächsten Wahl sollte von allen Pfälzern nur einer, nämlich Rudolf, fungieren. In der Be-

1) Vgl. Zeumer, Goldene Bulle I, 155 f. 2) Vgl. Muffat a. a. O. S. 273. 3) S. unten S. 454. 4) Zeumer, Goldene Bulle II, S. 64, Nr. 8 (Krammer, Quellen II, 101): *Rudolfo comiti Palatino Reni ac duci Bavarie, quamprimum oportunitas ad hoc se offerret, ut Romanorum rex eligi deberet, competere ius et vocem in electione dumtaxat et nulli alteri persone.*